

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Novelle der Deponieverordnung 2008

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0116-VI/2/2012

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) begrüßt die Novelle, bedeutet sie eine wesentliche Erleichterung im Abfallannahmeverfahren für alle Beteiligten. In diesem Zusammenhang möchte der VÖEB die sehr gute Zusammenarbeit im Vorfeld mit den Vertretern des Ministeriums hervorheben.

Der VÖEB erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Novelle der Deponieverordnung 2008 wie folgt Stellung zu nehmen:

zu § 10a Z 3:

Die Aufzeichnung von Einbaustellen ist als Verpflichtung des Deponieinhabers in § 41 Abs. 2 Z 8 DVO 2008 explizit vorgegeben. Die Vorgaben nach Ziffer 3 sind somit nicht notwendig und können folglich entfallen.

zu Anhang 4, Teil 1, Kap. 1.:

Die grundlegende Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilungen sind durch ein und dieselbe externe befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen.

Da die Vergabe der Überprüfung im Rahmen von Ausschreibungen geschieht, wird es innerhalb der grundlegenden Charakterisierung oder Übereinstimmungsbeurteilung zu einem Wechsel der Prüfstelle kommen, da der Ausschreibungszeitraum zwei bis maximal drei Jahre beträgt.

Ein Wechsel des Gutachters innerhalb des Untersuchungszeitraums muss für den Abfallbesitzer daher möglich sein.

zu Anhang 4, Teil 1, Kap. 3. (Probenahme):

Nach dieser Bestimmung muss nach Fertigstellung des Probenahmeplans die Probenahme durch die extern befugte Fachperson oder Fachanstalt oder deren Mitarbeiter durchgeführt werden.

Da es gemäß Anhang 4, Teil 2, Kap. 3.3. möglich ist, eine automatische Probenahmeverrichtung für die Beprobung von Abfallströmen einzusetzen, sollte es auch möglich sein, die Beprobung eines Abfallstroms durch Eigenpersonal nach den Vorgaben der extern befugte Fachperson und nach entsprechender Einschulung vorzunehmen.

In der Regel entstehen die größten Kosten durch die Probenahme, da nur ganz wenige Parameter relevant bzw. grenzwertrelevant sind und nur diese nach dem ersten Untersuchungstag weiter bestimmt werden müssen.

zu Anhang 4, Teil 2, Kap. 3.5.1.:

Die Sinnhaftigkeit der Perkulations- und der pH-Abhängigkeitsprüfung sowie die Relevanz der erhaltenen Daten ist zu bezweifeln. Die dadurch entstehenden hohen Gutachterkosten stehen in keinem Verhältnis zur geringen Aussagekraft der Untersuchung.

Anhang 4, Teil 2, Kap. 3.5.2. (Untersuchungen im Zuge der Übereinstimmungsbeurteilungen):

Zusätzlich sind Abfallströme größer 10.000 t im vierten Beurteilungsjahr einer Perkulations- und einer pH-Abhängigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese zusätzlichen Prüfungen können im Zuge der Übereinstimmungsuntersuchungen entfallen, da sie ohnehin im Zuge der grundlegenden Charakterisierung durchgeführt werden.

Wien, 14. Februar 2013